

Verordnung über den Schutz der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung

Verordnung Naturschutz

Datum	31. Mai 2022 (Stand 24. Oktober 2023)
-------	---------------------------------------

Ordnungsnummer	735.11
----------------	--------

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Schutzobjekte	3
2.	Schutzanordnungen Objekte	3
	Art. 3 Allgemeine Schutzanordnungen	3
	Art. 4 Ried und Sumpfwiesen	3
	Art. 5 Weiher, Bäche und deren Uferbewuchs	5
	Art. 6 Hecken und Feldgehölze	6
	Art. 7 Magerwiesen und Trockenstandorte	7
	Art. 8 Gruben	7
	Art. 9 Hochstamm-Obstgärten	7
	Art. 10 Findlinge	8
3.	Besondere Schutzanordnungen	8
	Art. 11 Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen	8
	Art. 12 Pflege der Schutzgebiete	8
	Art. 13 Ausnahmeregelung	9
4.	Verfahrensbestimmungen	9
	Art. 14 Verantwortlichkeit	9
	Art. 15 Abgeltung von Leistungen	9
5.	Straf- und Schlussbestimmungen	9
	Art. 16 Strafbestimmungen	9
	Art. 17 Inkrafttreten	9
	Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts	10
	Art. 19 Rechtsmittel	10
	Art. 20 Publikation	10
	Art. 21 Mitteilung	10

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Gemeinderat verfügt, gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)¹ und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)², den Schutz der im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung erfassten Objekte.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Art. 1 Zweck

¹ Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und die Förderung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

² Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Feuchtbiotopie wie Riedwiesen und Moore sowie Magerwiesen, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten usw.

³ Ausserdem dient die Verordnung der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzobjekten, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzobjekte vor unerwünschten Einwirkungen. Grundsätzlich sind biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte zu erhalten. Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Art. 2 Schutzobjekte

¹ Für die Beschreibung und Bewertung der Objekte ist das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte vom 31. Mai 2022 massgebend, für die Lage und Abgrenzung der Objekte der zu diesem Inventar gehörende Übersichtsplan im Massstab 1:5'000 sowie die einzelnen Objektblätter.

² Dieses Inventar steht bei der Gemeindeverwaltung jedermann zur Einsicht offen.

³ Die Schutzgebiete werden in folgende Typen gegliedert:

- Ried und Sumpfwiesen
- Weiher, Bäche und deren Uferbewuchs
- Hecken und Feldgehölze
- Magerwiesen und Trockenstandorte
- Gruben
- Hochstamm-Obstgärten
- Findlinge

2. Schutzanordnungen Objekte

Art. 3 Allgemeine Schutzanordnungen

In den Schutzobjekten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Art. 4 Ried und Sumpfwiesen

¹ Folgende Ried- und Sumpfwiesen sind unter Naturschutz gestellt:

101	Schwändi	Ried (Teil Gemeinde Weisslingen)
102	... ³	
103	Halden	Ried (Teil Gemeinde Weisslingen)
104	Obererlenweid	Waldwiese
105	... ⁴	
106	Gründlen	Waldlichtung

¹ [SR 451](#)

² [LS 700.1](#)

³ Schwändi, Ried (Teil Kanton); entlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2023

⁴ Gsang Nord, Ried; entlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2023



107	Oholz	Waldlichtung
108	Steig	Waldwiese

² Schutzziel ist die integrale Erhaltung und Förderung als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wichtige Landschaftselemente.

³ Verboten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer;
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September ausserhalb markierter Wege.

Art. 5 Weiher, Bäche und deren Uferbewuchs

¹ Folgende Weiher, Bäche und deren Uferbewuchs in der offenen Flur sind unter Naturschutz gestellt:

201	Theiliger Weiher	Weiher
202	Wissenbach	Bach
203	Weiherbach	Bach
204	Hünegg	Weiher
205	Blöitschi	Stauweiher
206	Dickibach	Bach
207	Saneich	Weiher
208	Secki/Büel	Bach/Gehölz
209	Weid	Stauweiher
210	Töss	Fluss
211	Hogerbach	Bach
212	Lindenächer	Bach
213	Wissenbach	Bachgehölz
214	Fürbach	Bach
215	... ⁵	

² Schutzziel ist die langfristige Erhaltung in möglichst naturnahem Zustand als belebende und vernetzende Landschaftselemente und als Lebensräume für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.

³ Verboten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Bachverbauungen;
- das Auffüllen von Weihern;
- das Beseitigen der Uferbepflanzung;
- das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und die Verwendung von Giftstoffen;
- das Ansiedeln von nichteinheimischen oder standortfremden Pflanzen;

⁵ Braui, Weiher; entlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2023

- das Weidenlassen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür.

Art. 6 Hecken und Feldgehölze

¹ Folgende Hecken und Feldgehölze werden unter Naturschutz gestellt:

301	Multen	Hecke (rechtlich Wald)
302	Hoger	Hecke
303	Pöschacker	Hecke
304	Meierächer	Hecke
305	Wässerwiese	Hecke
306	Buechacher	Hecke
307	Haselwis	Hecke
308	Nässli	Hecke
309	Brauerei/Hard	Hecke
310	Steinbruch	Feldgehölz
311	... ⁶	
312	Chalcheren	Hecke
313	Friedhof/Maienbühl	Hecke
314	Mettlen	Hecke
315	Zelgli	Feldgehölz
316	Leisibüel	Feldgehölz
317	Lendikon/Boden	Feldgehölz
318	Lendikon/Hasler	Feldgehölz
319	Wandel	Hecke
320	Schründler	Hecke
321	Dettenried/Büel	Feldgehölz
322	Froacher	Eiche
323	Wässeri	Feldgehölz
324	Hansenacher	Feldgehölz und Hecke
325	Rüeggisau	Hecke
326	Reservoir bei Lindenhof	Feldgehölz und Wiese

² Schutzziel ist die Erhaltung der Hecken und Feldgehölze in artenreicher Zusammensetzung als gliedernde und vernetzende Landschaftselemente sowie als Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

³ Bei Hecken und Feldgehölzen sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen, ausser mit Bewilligung;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür.

⁶ Wettertanne im Sigristacher, Feldgehölz; entlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 31. Mai 2022

Art. 7 Magerwiesen und Trockenstandorte

¹ Folgende Magerwiesen und Trockenstandorte werden unter Naturschutz gestellt:

401	Hard	Magerwiese
402	Itisrain	Magerwiese
403	Chalcheren	Magerwiese
405	Erlihaldenweid	Magerwiese
406	Blöitschi	Magerwiese

² Schutzziel ist die integrale Erhaltung und Förderung als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wichtige Landschaftselemente.

³ Bei Magerwiesen und Trockenstandorten sind alle Tätigkeiten, Vorgehen und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen, ausser mit Bewilligung;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen.

Art. 8 Gruben

¹ Die folgenden Gruben und Steinbrüche sind unter Naturschutz gestellt:

501	Schründler	Grube/Feldgehölz
502	Eggbüel	Grube/Feldgehölz
503	Steinbruch	Sandsteinwand

² Schutzziel ist die Erhaltung der Objekte als erdgeschichtliche Aufschlüsse, die Einblicke in die heimische Geologie ermöglichen.

³ In Gruben und Steinbrüchen sind alle Tätigkeiten, Vorgehen und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür.

Art. 9 Hochstamm-Obstgärten

¹ Die nachfolgend aufgeführten Hochstamm-Obstgärten sind unter Naturschutz gestellt:

601	Vorderzelgli
602	Neschwil, Bungert
603	Neschwil, Im Feld
604	Lendikon, Malzächer

- 605 ...⁷
606 Theilingen, Spitzler
607 Weisslingen, Maienbüel

² Schutzziel ist die integrale Erhaltung und Förderung als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als prägende Landschaftselemente.

³ In Hochstamm-Obstgärten sind alle Tätigkeiten, Vorgehen und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten.

⁴ Die minimale Anzahl der Hochstamm-Obstbäume ist im Naturschutz-Inventar festgelegt und muss erhalten bleiben. Ersatzbäume für abgestorbene Exemplare können auf der ebenfalls im Inventar definierten Fläche beliebig gepflanzt werden. Es soll im Gesamtbild jedoch der Eindruck eines Obstgartens erhalten bleiben.

⁵ Überalterte und absterbende Bäume sind frühzeitig zu ersetzen und sollen möglichst als stehendes Totholz erhalten werden.

⁶ Um eine optimale Durchmischung zu gewährleisten, soll höchstens die Hälfte des Obstgartens aus unter zehnjährigen Jungbäumen bestehen.

⁷ Weiter verboten sind:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausgenommen die Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür.

Art. 10 Findlinge

¹ Die im Egg/Gsang liegenden Findlinge (Nr. 701) sind als Zeugen früherer Zeitepochen zu erhalten, wo nötig und möglich besser freizulegen und öffentlich zugänglich zu machen.

² Wenn aus zwingenden Gründen eine Verlegung oder Beseitigung erforderlich ist, bedarf diese einer Bewilligung des Gemeinderates.

³ Neu entdeckte Findlinge sind dem Gemeinderat anzuzeigen.

3. Besondere Schutzanordnungen

Art. 11 Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Art. 12 Pflege der Schutzgebiete

¹ Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten, welches im Inventar (Objektblätter) dokumentiert ist. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Artikel 4 bis 10 ausgenommen. Sie werden in einem Pflegeplan festgelegt.

² Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- **Riedwiesen** sind jährlich ab dem 1. September zu mähen. Die Streue ist bis spätestens zum 15. März wegzubringen. Unerwünschte Sträucher und Bäume sind nach Rücksprache mit dem Gemeinderat zu entfernen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- **Weiherr, Bäche und deren Uferbewuchs:** Die Schutzobjekte sind zu pflegen und zu unterhalten. Die offene Wasseroberfläche von Weihern und Tümpeln ist periodisch zu regenerieren und zu säubern. Wo nötig, ist das Geschiebe von Zeit zu Zeit zu entfernen und das Ufergehölz zu verjüngen. Wege und Stege sind zu erhalten.

⁷ Lendikon; entlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2023

- Wasserbauliche Massnahmen gemäss Wassergesetz bleiben vorbehalten. Notwendige Eingriffe sind möglichst schonend und wo möglich mit ingenieurb biologischen Massnahmen vorzunehmen und müssen sich dem Schutzzweck unterordnen.
- **Hecken und Feldgehölze** sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen. Der Krautssaum soll in der Regel einmal jährlich, aber gestaffelt gemäht werden. Das Schnittgut muss abgeführt werden. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- **Magerwiesen und Trockenstandorte** sind ab dem 15. Juni zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. In der Regel sind zwei Nutzungen pro Jahr durchzuführen. Die Zulässigkeit von Herbstweide wird im Bewirtschaftungsvertrag geregelt. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- Die **Gruben** sind offen zu halten und wo möglich durch bescheidene Schürfungen von störender Vegetation freizuhalten. Umgebungsgehölze, Nass- oder Trockenstandorte in den Flanken oder auf dem Grubenboden sind zu sichern und zu pflegen.
- Die **Hochstamm-Obstbäume** sind durch einen fachgerechten Schnitt und weitere Pflegemassnahmen gesund zu erhalten. Wegen Alter oder Krankheit abgehende Bäume sollen in Zahl, Art und Anordnung gleichwertig ersetzt werden.
- Die **Findlinge** und ihre direkte Umgebung sollen offen gehalten werden, so dass die gesamte Anordnung sichtbar bleibt.

Art. 13 Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen und nach Anhören der Forst-/Landwirtschafts- und Naturschutzkommission Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

4. Verfahrensbestimmungen

Art. 14 Verantwortlichkeit

- ¹ Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe delegieren.
- ² Die Ausführung der Pflege- und Unterhaltsmassnahmen ist grundsätzlich Sache des Eigentümers.
- ³ Der Eigentümer eines Schutzobjektes ist verpflichtet, einen allfälligen Pächter über die Schutzanordnungen zu orientieren. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch die Gemeinde zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden.

Art. 15 Abgeltung von Leistungen

- ¹ Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer oder Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
- ² Die Höhe der Beiträge ist im Einzelfall zu regeln. Die Entschädigungen werden in einem separaten Reglement⁸ festgelegt.
- ³ Pflegemassnahmen müssen vorgängig angemeldet werden, falls Abgeltung gewünscht wird.

5. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet. Bei Übertretungen ist im Übrigen gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wieder herzustellen.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

⁸ WRS 735.12

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt die "Verordnung über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung" vom 18. Juli 1989.

Art. 19 Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht 3 des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 20 Publikation

Die Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Weisslingen veröffentlicht.

Art. 21 Mitteilung

Bei Änderungen der Verordnung erfolgt eine Mitteilung unter Planbeilage an:

- Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer
- Baudirektion des Kantons Zürich

Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber